



Brunel
University
London

Zukunft des Wasserrechts im Vereinigten Königreich nach dem Brexit

Prof. Dr. Christian Heitsch

Gliederung

Vorläufige Fortgeltung des Unionsrechts nach Ablauf der Übergangsfrist

- European Union (Withdrawal) Act 2018
- Richtlinienumsetzungsrecht, EuGH-Urteile, Allgemeine Grundsätze
- Fortschreibung der Verwaltungsanleitungen für Bewirtschaftungsplanung

RBMP3 (2021/22) – ‚2027‘-Problem

- Weiterhin Anwendung der Fristverlängerungen und Ausnahmen vom ‚Guten Zustand‘
- Weiterhin eher großzügige Annahme unverhältnismäßiger Kosten
- Beispiele für die Rechtfertigung von Fristverlängerungen oder Ausnahmen:
 - Fehlende technische Durchführbarkeit
 - Natürliche Verhältnisse

Retained EU Law (Revocation and Reform) Bill 2022 – ‚Brexit Freedoms Bill‘

- ‚Sunset Clause‘ für ‚beibehaltenes‘ Unionsrecht – Beratungsstand
- Aufhebung der Präzedenzwirkung für EuGH-Rspr.

Environment Act 2021 – Ziele und Pläne

Ausblick: ‚Zurück in die Zukunft?‘

European Union (Withdrawal) Act 2018 – Rechtssicherheit

- RVO‘en zur Umsetzung von Richtlinien
- EuGH-Rspr.:
 - Abweichungsbefugnis nur des UKSC hins. Urteilen von vor 31.12.2020
 - Urteile danach: UK-Gerichte dürfen berücksichtigen, keine Bindung
- Allgemeine Rechtsgrundsätze – (schwaches) Vorsorgeprinzip

Fortschreibung der Verwaltungsanleitungen (Guidance) für RBMP3:

- Übergeordnetes Ziel: guter Zustand bis 2027 – Definition wie bisher
- Ausnahmen / Fristverlängerungen – nachhaltige Entwicklung ermöglichen
- Keine Hierarchie zwischen Fristverlängerungen und Ausnahmen
- Kosten unverhältnismäßig, wenn sie den Nutzen (schlicht) übersteigen – unter Berücksichtigung auch von Sensitivitätsbetrachtungen und qualitativen Erwägungen
- EA sollte gesamte Bandbreite möglicher Maßnahmen in Betracht ziehen, bevor sie aus Gründen unverhältnismäßiger Kosten eine Ausnahme vorschlägt – Regulierung, Selbstverpflichtungen, ökonomische Instrumente

RBMP3 – Weniger strenge Ziele & ‘2027’-Problem

FFH-Gebiete, SSSI:

- Grsl. keine Fristverlängerung mehr, keine Ausnahmen mehr
- Fristverlängerung aufgrund notwendiger Regenerationszeit, sofern alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 durchgeführt

Fristverlängerung / Ausnahme – fehlende technische Durchführbarkeit (1):

- Keine geeignete Technologie vorhanden / noch in Entwicklung / nicht verwendbar aufgrund lokaler Bedingungen
- Z.B.: Begrenzung der Phosphateinleitungen aus Kläranlagen auf weniger als 0,25mg/l

Fristverlängerung / Ausnahme – unbekannte Schadensursache:

- Unzureichende Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge, um geeignete Maßnahmen festzulegen
- Verbleibende Unsicherheit trotz Durchführung von Untersuchungen
- Unzureichende Zeit für Untersuchungen seit Feststellung, daß Zustand schlechter als ‚gut‘

- Z.B.: Grundwasserverunreinigung durch Metalle aus aufgelassenen Bergwerken – genaue Herkunft unbekannt – Festlegung von Maßnahmen unmöglich

Natürliche Gegebenheiten – ökologische Regenerationszeit:

- Fristverlängerung auch über 2027 hinaus, sofern notwendige Maßnahmen bis spätestens 2027 durchgeführt
- Z.B.: Regeneration von Pflanzengemeinschaften nach Reduzierung übermäßigen Nährstoffeintrags

Natürliche Gegebenheiten – chemische Regenerationszeit:

- Fristverlängerung über 2027 hinaus, sofern technisch mögliche und kostengünstige Maßnahmen bis 2027 durchgeführt
- PBT-Substanzen noch Jahrzehnte nach Beendigung der Einträge nachweisbar in Konzentrationen oberhalb des ‚guten‘ Standards
- Laut Modellrechnungen der Environment Agency bis 2063
- Entrüstung in der Presse...

Regierungsentwurf unter PM *Johnson*:

- Außerkrafttreten allen ‚beibehaltenen‘ Unionsrechts zum 31.12.2023
- Minister können per RVO (‘S.I.’) einzelne Rechtsakte fortgelten lassen
- Über 4000 Rechtsakte aus der gesamten Rechtsordnung
- Keine Präzedenzwirkung von EuGH-Urteilen, kein sonstiger EU-Bezug

Nahezu einhellige Kritik:

- Unrealistisch kurze ‘Auslauffrist’
- Rechtsunsicherheit / Vollzugsunfähigkeit des verbleibenden Rechts
- Machtzuwachs der Regierung zulasten des Parlaments

Regierungsentwurf vom HoC verabschiedet – ‚Brexit Freedoms Bill‘

Warnende Äußerungen des EP – Regressionsverbot aus dem TCA EU-UK

HoL nimmt Änderungsantrag der Regierungsvertreter an:

- Außerkrafttreten von (nur noch) 600 Rechtsakten Ende 2023
- Weiterhin: Keinerlei EU-Bezug der beibehaltenen Vorschriften mehr

Unmut in der Tory-Fraktion im HoC / bei den ‘Brexitists’...

Environment Act 2021 – Gewässerschutzziele

Diffuse Einträge aus der Landwirtschaft:

- Stickstoff, Phosphat, Sedimente
- Bis 2038 Reduzierung um 40% im Vergleich zu 2018

Eintrag von Phosphate durch Abwassereinleitungen:

- Reduzierung um 80% bis 2038 im Vergleich zu 2020

Gewässerverunreinigung durch Metalle aus aufgegebenen Bergwerken:

- Arsen, Kadmium, Kupfer, Blei, Zink
- Länge der hierdurch gemessen an nationalen Qualitätsstandards verunreinigten Gewässer
- Bis 2038 Reduzierung um 50% im Vergleich zu 2022

Trinkwasserverbrauch:

- Bis 2038 Reduzierung um 20% pro Person im Vergleich zu 2019

Environment Act 2021 – Pläne

30 May 2023

Zweck: Erreichung der langfristigen Ziele;

Inhalt:

- Zwischenziele für 5-Jahreszeitraum
- Maßnahmen

Beispiel – Diffuse Einträge aus Landwirtschaft:

- Zwischenziel: Reduzierung bis 2028 um 10%; um 15% in denjenigen Einzugsgebieten, in welchen geschützte Gebiete (FFH, SSSI) beeinträchtigt sind
- Maßnahmen: Direktzahlungen für Anwendung guter fachlicher Praxis; Zuschüsse für Verbesserung des Umgangs mit und der Lagerung von Gülle – danach verstärkte Überwachung; Investition in Überwachung mit Schwerpunkten belastete Schutzgebiete und Einsatz von Drohnen

Jährliche Fortschrittsberichte; Überprüfung alle 5 Jahre; Abschlußbericht

Nichtjustizabel – aber Aufsichtsbefugnisse des ‚Office of Environmental Protection‘

Zielverfehlung politisch zu verantworten.

Ausblick: 'Zurück in die Zukunft'?

30 May 2023

D.h. Rückkehr der Umweltpolitik zum traditionellen Ansatz des UK?

Politisch verantwortete Verfolgung von Umweltzielen und -plänen

Weitgehender Verzicht auf präzise gesetzliche Anforderungen

Weitestmöglicher Verzicht auf verbindliche Regulierung

Z. B.: Wahlrecht zwischen Genehmigung und Risiko der Strafverfolgung

Entscheidungsspielräume auf allen Stufen des Regulierungsprozesses:

- Praktisch unbegrenzt weite Verordnungsermächtigungen
- Entscheidungsspielräume bei Einzelfallentscheidungen
- Emissionsgrenzwerte abhängig von lokalen Verhältnissen / beabsichtigter Nutzung eines Umweltmediums
- Geringe Effektivität der gerichtlichen Überprüfung – 'Aarhus-Vorbehalt'

Zunehmende Bedeutung des Völkerrechts als 'Deregulierungsbremse', z. B.

- TCA – Regressionsverbot, wenn Handel & Investitionen betroffen
- Aarhus-Konvention – Art. 6, 9
- OSPAR – Reduzierung der Einträge aus landgebundenen Quellen

...und nun bin ich gespannt auf Ihre Fragen.